

Vorbemerkungen:

Nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis wird den Mitgliedern von Kommissionen und Arbeitskreisen, soweit sie sachkundige Bürger/innen sind, für die Teilnahme an diesen Sitzungen Sitzungsgeld nach § 30 KrO NRW gezahlt. Der Kreistag hat die Bildung der Kommission bzw. des Arbeitskreises zu beschließen.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die Bildung des Arbeitskreises für die weitere Ausgestaltung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen beschlossen. Dieser Arbeitskreis bereitet die Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen vor.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 bereits der Bildung verschiedener anderer Kommissionen und Arbeitskreise zugestimmt.